

Lösungsskizze Fall 8

A. Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB

V könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des M betrat und darin verweilte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

V müsste in ein taugliches Tatobjekt widerrechtlich eingedrungen oder ohne Befugnis darin verweilt sein und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt haben.

a) Hier befand sich V in der Wohnung des M. Dabei könnte es sich um die Wohnung „eines anderen“ handeln. Dies ist indes fraglich, weil V Eigentümer der Wohnung ist und diese an M vermietet. Entscheidend ist jedoch, dass M der wirklich (berechtigt) Wohnende ist.¹ Es handelt sich somit um die Wohnung eines anderen.

b) V könnte in die Wohnung eingedrungen sein. Dies setzt voraus, dass der Körper mindestens zum Teil in den Raum gebracht wird, und zwar gegen den erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Hausrechtsinhabers.² M hat V jedoch zwecks Besichtigung des defekten Rollladens in die Wohnung gebeten und war mit dem Betreten der Wohnung durch V einverstanden. Beim Betreten der Wohnung lag somit ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher ist V nicht in die Wohnung eingedrungen.

c) V könnte sich jedoch auf die Aufforderung des Berechtigten nicht aus der Wohnung entfernt haben. Vorliegend verließ V auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter der Wohnung Berechtigter. Bei privaten Räumlichkeiten wie Wohnungen steht das Hausrecht, also die Befugnis, anderen den Zugang zu den Räumen zu gestatten oder zu verwehren, dem unmittelbaren Besitzer zu. Bei Wohnungen ist dies der Mieter (s.o.). Nur er kann anderen (u.a. auch dem Vermieter) Zugang gestatten. Als Vermieter darf V die Wohnung nicht ohne Erlaubnis des Mieters betreten bzw. nach expliziter Aufforderung, diese zu verlassen, in ihr verweilen. Indem V in der Wohnung blieb, verwirklichte er objektiv die 2. Variante des § 123 Abs. 1 StGB.

¹ Vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 582.

² *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 590 m.w.N.

2. Subjektiver Tatbestand

V wusste, dass er sich in der Wohnung des M befindet. Er wusste auch von der Aufforderung des insoweit berechtigten M, sich aus der Wohnung zu entfernen und verweilte dennoch. V handelte daher mit dolus directus 1. Grades, mithin vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

V müsste rechtswidrig gehandelt haben. Hier hatte er auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus der Unordnung ergab sich insoweit keine Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage (§ 34 StGB) hervorrufen würde. V handelte somit auch rechtswidrig.

III. Schuld

V handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

V hat sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des V wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gem. § 201a Abs. 1 StGB

V könnte sich wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung des Mieters M fotografierte. V konnte jedoch schon keine Bildaufnahme herstellen, weil sich kein Film in der Kamera befand, außerdem fotografierte er keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. V hat sich nicht gem. § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

M müsste V körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.³ Hier erleidet V starke Schmerzen, als M ihm die Kamera mit aller Kraft aus der Hand reißt. Das körperliche Wohlbefinden des V wird also mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor.

b) Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands. Ein pathologischer Zustand ist ein nachteilig vom normalen körperlichen Funktionen abweichender Zustand.⁴ V erleidet durch das Wegreißen der Kamera eine Verstauchung des rechten Handgelenks. Dies ist ein vom körperlichen Normalzustand abweichender pathologischer Zustand. M schädigte V also auch an der Gesundheit.

c) Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für die Verletzungen des V. Der Verletzungserfolg ist M auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

M müsste vorsätzlich gehandelt haben. M war vorliegend klar, dass er V durch die kraftvolle Abnahme der Kamera verletzen könnte. Er nahm dies jedoch billigend in Kauf. M handelte folglich mit dolus eventualis.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

³ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8.

⁴ Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, Rn. 5.

1. Notwehr, § 32 StGB

Hier könnte er durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

a) Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs vorliegen. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.⁵ Vorliegend kommen als Anknüpfungspunkte zum einen das (vermeintliche) Anfertigen der Fotos und zum anderen der Hausfriedensbruch in Betracht.

aa) Durch das Anfertigen der Fotos könnte ein Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des M vorliegen. Auch dies stellt ein grundsätzlich notwehrfähiges Interesse dar. Dieses Recht umfasst unter anderem das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört (besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG). Die Interessenbedrohung müsste jedoch im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (ex-post-Beurteilung).⁶ V konnte ohne einen Film in der Kamera keine Aufnahmen machen, weshalb auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen drohte.

bb) Indessen könnte in dem Hausfriedensbruch ein Angriff zu sehen sein. Hier verweilte V trotz gegenteiliger Aufforderung in der Wohnung des M, worin ein noch fortbestehender und rechtswidriger (siehe oben) Angriff auf das Hausrecht des M zu sehen ist.

b) V müsste sich gegen diesen Angriff mit einer geeigneten, erforderlichen und gebotenen Notwehrhandlung verteidigt haben. Das Wegreißen der Kamera war hier jedoch von vornherein nicht geeignet, den Angriff auf das Hausrecht des M als solchen abzuwehren.

c) M ist nicht durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

2. Zwischenergebnis

M handelte rechtswidrig.

⁵ Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3.

⁶ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 18 Rn. 12.

III. Irrtum über das Vorliegen rechtfertigender Umstände⁷

M ging davon aus, dass sich in der Kamera des V ein Film befinde und daher ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch das Abfotografieren seiner Wohnung vorliege. Er irrte also über die sachlichen Voraussetzungen der Notwehr und könnte sich in einem Erlaubnistatumstandsirrtum (ETI) befunden haben.

1. Dafür müsste er sich Umstände vorgestellt haben, die – hätten sie tatsächlich vorgelegen – seine Tat gerechtfertigt hätten (hypothetische Notwehrprüfung).

a) Nach der Vorstellung des M müsste zunächst eine Notwehrlage gegeben sein. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre, mithin ein Angriff auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieser Angriff wäre auch rechtswidrig, da V seinerseits nicht gerechtfertigt war. Schließlich nahm M im Moment der Tathandlung auch an, dass V gerade Aufnahmen macht. Aus seiner Sicht fand der Angriff also gerade statt und war somit gegenwärtig.

b) Weiterhin müsste M eine Notwehrhandlung vorgenommen haben, die – bestünde die von ihm vorgestellte Notwehrlage in Wirklichkeit – geeignet, erforderlich und geboten war, um den Angriff abzuwenden.

aa) Die Wegnahme der Kamera wäre grundsätzlich geeignet gewesen, weitere Aufnahmen zu unterbinden und den Film mit den bereits aufgenommenen Bildern zu entfernen.

bb) M hatte V auch bereits aufgefordert, den Film herauszugeben. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Beendigung des Angriffs auf sein Persönlichkeitsrecht waren nicht verfügbar. Das körperverletzende Entreißen der Kamera war damit auch erforderlich.

cc) Sozialethische Einschränkungen der Gebotenheit sind hier nicht ersichtlich. Die Notwehrhandlung war damit auch geboten.

⁷ Da die verschiedenen zur dogmatischen Einordnung des Erlaubnistatumstandsirrtums vertretenen Thesen teils bereits tatbestandliche Bedeutung haben, teil erst die Schuld betreffen, wäre an sich für jede Auffassung ein anderer Aufbau richtig. Man kann sich deshalb entsprechend der persönlich bevorzugten Theorie entscheiden. Folgt man also bspw. der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, wäre der Streit unter I. im Tatbestand zu prüfen. Folgte man der „rechtsfolgenverweisenden“ Schuldtheorie, so wäre die Schuld der richtige Prüfungsort. Dazu Gasa JuS 2005, 890, 891. M.E. ist es vorzugswürdig, eine insofern einigermaßen neutrale Überschrift „Irrtum über das Vorliegen rechtfertigender Umstände“ (oder: „Erlaubnistatumstandsirrtum“) zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld einzufügen. S. auch Rengier AT, 11. Aufl. 2019, § 30 Rn. 2, 9.

c) M handelte auch in Kenntnis der gedachten Notwehrlage und in dem Willen, den vermeintlichen Angriff des V abzuwehren.

d) Zwischenergebnis: Träfe die Vorstellung des M zu, wäre seine Handlung durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen. Somit liegt tatsächlich ein Erlaubnistatumstandsirrtum vor.

*Diese hypothetische Notwehrprüfung darf auf keinen Fall vergessen werden! Ein Erlaubnistatumstandsirrtum liegt immer nur vor, wenn der Täter sich über **tatsächliche** Umstände in Bezug auf einen Rechtfertigungsgrund irrt. Irrt der Täter auch über die Grenzen der Notwehrhandlung, nimmt also z. B. eine Handlung vor, von der er denkt, sie sei zulässig, die in Wirklichkeit aber nicht erforderlich ist, liegt ein „Doppelirrtum“ vor, der im Ergebnis ein Irrtum nach § 17 StGB ist.*

2. Wie ein Erlaubnistatumstandsirrtum rechtlich zu würdigen ist, ist umstritten.

a) Nach der **Vorsatztheorie**⁸ setzt sich der Vorsatz aus dem Tatbewusstsein und dem Unrechtsbewusstsein zusammen. Eine Bestrafung wegen *vorsätzlich* begangener Tat ist nach dieser Theorie nur dann möglich, wenn der Täter bei Tatbegehung mit materiellem Unrechtsbewusstsein gehandelt hat. Bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt hingegen das Unrechtsbewusstsein als Teil des Vorsatzes nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB analog. Weil M sich für gerechtfertigt hielt, ihm also das Unrechtsbewusstsein fehlte, könnte er nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden. Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass § 17 StGB den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins gerade als Frage der Schuld regelt. Der Vorsatztheorie wurde also durch den Gesetzgeber der Boden entzogen.

*Aus diesem Grund wird die Vorsatztheorie von der ganz herrschenden Meinung als **hinfällig** angesehen. Sie muss in der Falllösung daher nicht unbedingt erwähnt werden⁹ und wird hier nur zum besseren Verständnis der nun angesprochenen Schuldtheorie erwähnt.*

b) Nach der **strengen Schuldtheorie**¹⁰ ist das Unrechtsbewusstsein ausschließlich ein Element der Schuld. Daher kann bei irrtümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes

⁸ Geerds Jura 1990, 421; Langer GA 1976, 193 (208).

⁹ Rengier AT, 11. Aufl. 2019, § 30 Rn. 14.

¹⁰ Etwa Zieschang Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 355, 359.

nur § 17 StGB eingreifen. Sofern man den Irrtum des M als unvermeidbar einstufen würde, entfielen demnach gem. § 17 StGB die Schuld.

c) Die **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen**¹¹ stuft die Rechtfertigungsgründe als negative Tatbestandmerkmale ein. Vom Vorsatz umfasst sein muss danach stets auch das Fehlen der Rechtfertigungsvoraussetzungen. Ein Irrtum über die Rechtfertigungsvoraussetzung ist damit ein Tatumstandsirrtum, weshalb § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unmittelbar anwendbar sein soll. M ging gerade vom Vorliegen rechtfertigender Voraussetzungen aus, sein Vorsatz wäre demnach gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB entfallen.

d) Nach der **eingeschränkten Schuldtheorie im engeren Sinne**¹² ist § 16 StGB im Fall des Erlaubnistatumstandsirrtums **analog** anwendbar. Die Lage sei mit dem Tatumstandsirrtum insoweit vergleichbar, als hier das Vorsatzunrecht entfällt. Auch danach würde der Vorsatz des M entfallen.

e) Nach der **rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie** (h.M.)¹³ lässt ein Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes den Tatbestandsvorsatz zwar unberührt. Jedoch soll die „Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen. M könnte danach zumindest nicht aus der Vorsatztat des § 223 Abs. 1 StGB bestraft werden.

f) **Stellungnahme:** Die Einordnung des Erlaubnistatumstandsirrtums in die Prüfungsebene der „Schuld“ durch die strenge Schuldtheorie ist zwar insoweit richtig, als der Vorsatz (und damit der Tatbestand) nicht ausgeschlossen sein kann, wenn alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Jedoch unterscheidet die Theorie nicht zwischen einer falschen rechtlichen Bewertung (nur dort § 17 StGB) und einem Irrtum über Umstände. Diese Konstellationen können nicht gleichbehandelt werden: Der im Erlaubnistatumstandsirrtum befindliche Täter möchte – im Gegensatz zum Täter, der im Verbotsirrtum handelt – gerade im Einklang mit der Rechtsordnung handeln, denn er irrt allein auf tatsächlicher Ebene. Er ist „Schussel“, kein „Schurke“.¹⁴

¹¹ Z.B. *Schünemann/Greco* GA 2006, 777 ff.

¹² BGH NSTZ 2014, 30.

¹³ *Fischer*, 66. Aufl. 2019, § 16 Rn. 22d m.w.N.

¹⁴ *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 751.

Die eingeschränkte Schuldtheorie im engeren Sinne will diesen Fehler vermeiden, indem sie den Irrtum über das Vorliegen der *Umstände* eines Rechtfertigungsgrundes dem Tatumstandsirrtum zuordnet und die Regelung des § 16 StGB analog anwendet. Jedoch ändert auch eine solche wertende Betrachtung nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solcher gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die erforderliche „vorsätzliche rechtswidrige Haupttat“ (vgl. §§ 26, 27 Abs. 1 StGB) nicht vorliegt.¹⁵ Dem irrtümlich Angegriffenen wird zudem in vielen Fällen das Notwehrrecht genommen.¹⁶ Auch wertungsmäßig überzeugt die Anwendung des § 16 StGB nicht: Im Gegensatz zum Täter, der über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals irrt, wird der im Erlaubnistatumstandsirrtum befindliche Täter von der Appellfunktion des Tatbestands erreicht, denn er irrt allein über die Rechtswidrigkeit seiner Handlung.¹⁷

Dem Vorwurf, die Teilnahme eines bösgläubigen Dritten abzuschneiden und dem Angegriffenen sein Notwehrrecht zu nehmen, sieht sich auch die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ausgesetzt. Sie entspricht außerdem nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau.

Einzig die rechtsfolgenverweisende (eingeschränkte) Schuldtheorie wird dem begangenen Unrecht daher gerecht, indem sie ein vorsätzliches, aber strafloses Delikt annimmt und eine Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts ermöglicht. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Auch eine Bestrafung des Teilnehmers bleibt dann möglich, ebenso erhält der irrtümlich Angegriffene ein Notwehrrecht zur Verteidigung.

3. Nach der rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie entfällt vorliegend durch den Erlaubnistatumstandsirrtum des M die Vorsatzschuld.

IV. Ergebnis

M hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹⁵ Relativiert wird dieses Argument aber dadurch, dass oft eine Bestrafung des bösgläubigen Teilnehmers als mittelbarer Täter in Betracht kommt (s. dazu KK 386 der AT-Vorlesung).

¹⁶ Dazu KK 386 f. der AT-Vorlesung.

¹⁷ *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 755.

D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB

Indem M dem V die Kamera wegriss, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Körperverletzungserfolg ist eingetreten (s.o.). Das Wegreißen der Kamera war auch kausal für den Erfolg und der Erfolg M objektiv zurechenbar (s.o.).
2. M müsste zudem objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Ein besonnener Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen. Dafür, dass der Angriff tatsächlich nicht vorgelegen hatte, bestanden keine Anhaltspunkte. Die Fehlvorstellung des M beruhte daher nicht auf Fahrlässigkeit.

II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.